

## **Beschluss des Landesbehindertenbeirates 6/2018**

### **Wahlrecht für alle**

**Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf,**

**1. unverzüglich allen Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an der Kommunalwahl zu ermöglichen. Dazu ist § 3 (2) des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) aufzuheben.**

**2. im Bundesrat für eine Änderung des Bundeswahlgesetzes aktiv zu werden, damit Menschen mit Behinderungen, die wegen einer rechtlichen Betreuung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, nicht länger an der politischen Teilhabe gehindert und somit benachteiligt werden.**

#### **Begründung:**

Im Frühjahr 2019 finden in Sachsen-Anhalt Kommunal- und Europawahlen statt. Das Landeswahlgesetz regelt, wer auf kommunaler Ebene wählen darf. Menschen mit Behinderungen, für die gerichtlich eine umfassende Betreuung festgelegt wurde, sind von der Wahl ausgeschlossen, obwohl gemäß Behindertengleichstellungsgesetz von Sachsen-Anhalt sicherzustellen ist, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Die Verfahren, Einrichtungen und Medien sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Durch den Wahlrechtsausschluss werden die davon betroffenen Menschen an ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehindert und diskriminiert. Artikel 29 UN-BRK, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes und auch der UN-Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen Ziffern 53 und 54 sollten Anlass genug sein, diese Diskriminierung endlich aufzugeben.

Uneingeschränktes Wahlrecht ist in einer Demokratie das höchste Gut und belegt, dass eine Gesellschaft vorurteilsfrei allen Menschen offen steht. Vergleichbar der nicht behinderten Menschen bilden sich Menschen mit Behinderungen eine Meinung, die sich qualitativ in nichts unterscheidet. Lediglich die individuellen Möglichkeiten, diese zu benennen, können behinderungsbedingt anders sein und dürfen nicht benachteiligend bewertet werden. Jedoch regelt § 3 Ausschluss vom Wahlrecht des LWG:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.

Der 2. Absatz diskriminiert Menschen mit Behinderungen und ist deshalb aufzuheben.